

Ab Klasse 10

Hexen und Hexenverfolgungen in Europa

Erarbeitet von Bernd Schlaier

Das Thema

Die europäischen Hexenverfolgungen der frühen Neuzeit werden nach landläufigen Vorurteilen zu den größten Verbrechen der Christenheit, insbesondere der katholischen Kirche gezählt. So wurde beispielsweise am 30. März 1995 folgendes Urteil in einer ZDF-Talkshow gefällt: "Die Kirche ist seit Jahrhunderten gegen die Abtreibung, und deswegen sind im Mittelalter Millionen von Frauen als Hexen hingerichtet worden".¹ Trotz vielfältiger Ausstellungen und zahlreicher neuer Publikationen der historischen Forschung zum Thema erfreuen sich solche Fehltritte einer zähen Haltbarkeit.²

Zunächst ist festzuhalten: Die Zuschreibung »Mittelalter« ist nur insofern richtig, als der in der frühen Neuzeit wirksame Hexenbegriff, auch "kumulativer Hexenbegriff« genannt (Schadenszauber, Täufelspakt, Teufelsbuhlschaft sowie Hexenflug zum Hexensabbat), im Spätmittelalter ausgebildet wurde und es erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu ersten Hexenverfolgungen (etwa in Ravensburg zwischen 1481-85) kam. In diese Zeit fällt auch die Abfassung des berühmten Hexenhammers, lat. »malleus maleficarum« (1487) durch Heinrich Cramer (latinisiert »Institoris«). Die Forschung hat mittlerweile überzeugend nachgewiesen, dass Cramer der alleinige Verfasser dieses Handbuchs ist. Die zusätzliche Nennung seines Ordensbruders, Jakob Sprenger, sowie eine - gefälschte - Approbation der Universität Köln sollten dem Werk eine größere Beachtung verschaffen. Im Vergleich zu den seit dem Basler Konzil verfassten Hexentraktaten war der Hexenhammer, wie sein Verfasser einräumt, wenig originell. Besonders hervorzuheben sind jedoch der große Umfang des Werkes, die verfolgungspraktische Übertragung auf Deutschland, die Beifügung der päpstlichen Bulle »Summis desiderantes affectibus« (1484), die Aufforderung an weltliche Gerichte, die Hexenverfolgung aufzunehmen, und schließlich die Zuspitzung des Hexenbegriffs auf das weibliche Geschlecht. Hierin verdichtete sich eine lange Tradition christlicher Frauenfeindlichkeit. Diese Frauenfeindlichkeit bildete nun eine notwendige allgemeine Voraussetzung, jedoch keine hinreichende Ursache für die Hexenverfolgungen der frühen Neuzeit. Trotz des deutlichen Übergewichts weiblicher Opfer ist es nach dem derzeitigen Forschungsstand nicht möglich, ein generalisierbares typisches Opferbild zu entwerfen. Zu komplex ist die historische Wirklichkeit und zu komplex sind die funktionalen Zusammenhänge, in denen Hexenprozesse zu betrachten sind.

Nachdem gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Zahl der Prozesse deutlich zurückgegangen war und es während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur zu vereinzelten Verfolgungen von Hexen kam, nahm in der Zeit zwischen 1550 und 1560 die Zahl der Prozesse wieder schlagartig zu. Zu einem ersten Verfolgungshöhepunkt kam es im Jahrzehnt um 1590. Zwei weitere Höhepunkte lagen dann um 1630 und zwischen den 1650er und 1660er Jahren. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts flaute die Prozessstätigkeit, mit starken regionalen Unterschieden, allmählich ab, bis sie schließlich völlig zum Erliegen kam. Allgemein wird diese Entwicklung einem sich Bahn brechenden aufklärerischen und skeptischen Denken zugeschrieben, dessen Wirken freilich noch nicht in wünschenswertem Umfang erforscht ist.

So wenig die Prozesse kontinuierlich über einen Zeitraum von 250 Jahren stattfanden, so wenig waren geographisch alle Gebiete Europas und des Alten Reiches gleichmäßig betroffen. Die Forschung unterscheidet zwischen verfolgungsarmen und prozessintensiven Gebieten. Die Kernzone der deutschen Hexenverfolgungen entspricht dem Gebiet der größten territorialen Zersplitterung. Diese Kernzone umfasst den Südwesten (abgesehen von Württemberg), den Rhein-Mosel-Raum, Teile von Hessen, den Raum Westfalen, die sächsischen Herzogtümer und den fränkischen Raum. Den traurigen Höhepunkt vermutlich der gesamten europäischen Hexenverfolgungen, auf jeden Fall der deutschen, bilden die Verfolgungen in den geistlichen katholischen Territorien, den fränkischen Hochstiften Bamberg und Würzburg in der Zeit zwischen 1626 und 1630. Territoriale Großbildungen wie Jülich-Kleve-Berg, die welfischen Fürstentümer, Kurbrandenburg, Kursachsen und Bayern stehen diesem prozessintensiven Raum als verfolgungsärmere Territorien gegenüber.

Den bislang überzeugendsten Erklärungsversuch für das Einsetzen der Verfolgungen nach einer ca. 600 Jahre dauernden Phase relativer Ruhe bietet Wolfgang Behringer.³ Nicht kirchliche Indoktrinierungs- und Disziplinierungsmaßnahmen führten zu Hexereibesuldigungen und letztlich zu Prozessen, sondern eine allgemeine »Krise des 16. Jahrhunderts«. Eine lang anhaltende Klimaverschlechterung, auch als »kleine Eiszeit« bezeichnet, habe Agrarkrisen nach sich gezogen, die ihrerseits wieder zu Teuerungen des Brotgetreides und Hunger bei der Bevölkerung führte. Im Gefolge von Missernten und Teuerung seien regelmäßig

Hexenverfolgungen zu beobachten. Der Zusammenhang zwischen diesen Erscheinungen lasse verschiedene plausible Schlussfolgerungen zu: Wetterschäden und Missernten ließen sich wetterzaubernden Hexen zuschreiben. Die genannten klimatischen Erscheinungen führten später indirekt zu einer größeren Krankheitsanfälligkeit und erhöhten Mortalitätsrate. Beides konnte wiederum der vermeintlichen Hexe angelastet werden. Zudem bestärkte die Krise die Bereitschaft, Konflikte, die latent vorhanden waren, im Rahmen von Hexereibesuldigungen und Hexenprozessen auszutragen. Auf diese Weise lässt sich dann auch der »Verfolgungsdruck von unten«, d.h. aus der Bevölkerung erklären. Außerdem konstatiert Behringer eine »Verhärtung der Lebensbedingungen« bei den Unterschichten, die insgesamt zu einem Mentalitätswandel geführt habe. Parallel dazu sei bei den Eliten eine »Verdüsterung des Weltbildes«, weg von einer Diesseitsorientierung hin zu einer Fixierung auf das Jenseits zu verzeichnen.

Für die geographischen Unterschiede in der Verfolgungsintensität lassen sich teilweise auch konfessionelle Unterschiede der Territorien im Alten Reich benennen.⁴ Seit 1590 versuchten sich die im Zuge der Reformation entstandenen Konfessionen stärker voneinander abzugrenzen und entwickelten in diesem Zusammenhang eigene Positionen zur Hexenfrage.

Es mag zunächst erstaunen, dass gerade die katholischen Länder Spanien, Portugal und Italien zu den prozessarmen Gebieten gehörten. Dies überrascht umso mehr, wenn man an den päpstlich sanktionierten Hexenhammer denkt und sich vergegenwärtigt, dass sich die kirchliche Strafgerichtsbarkeit in diesen drei Ländern gegenüber der weltlichen Gerichtsbarkeit festigte und ihre Stellung ausbaute.⁵ Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit wurde hier ausgeübt von der Inquisition, einem Sondergericht, das vom Papst im Hochmittelalter eingerichtet worden war, um Ketzer aufzuspüren und zu verurteilen. Zunächst wurden diese Tribunale von den Päpsten nur nach Bedarf berufen. Gegen Ende des Spätmittelalters und dann in den 1540er Jahren wurden sie in Italien (seit 1542), in Spanien (seit 1478) und in Portugal (seit 1547) zu ständigen Einrichtungen. Die Inquisition war hier von einer Zentrale aus mit im Land verteilten Gerichtshöfen organisiert und strukturiert. Im übrigen Europa kamen päpstliche Inquisitionsgerichte mit Beginn der Neuzeit zum Erliegen. In den evangelischen Territorien erhielten sie keinen Zugang mehr und in katholischen Ländern monopolisierten staatliche Stellen im Prozess der Territorialstaatsbildung immer mehr Kompetenzen der kirchlichen Justiz, wie z.B. die Verhandlung des Ketzereidelikts. Diese Kompetenzverschiebung gilt auch für die geistlichen Territorien des Alten Reiches.

Insgesamt lässt sich in diesen südeuropäischen Ländern gegenüber dem Hexenwesen eine größere Skepsis beobachten als bei den Glaubensbrüdern und -schwestern nördlich der Alpen und Pyrenäen.⁶ Bei Hexenflug und Hexensabbat, den neuralgischen Punkten Prozess auslösender Mechanismen, berief man sich im Süden auf die so genannte Canon-Episcopi-Tradition des kanonischen Rechts, die - aus dem 9. Jahrhundert stammend - den Aberglauben verurteilte, nachts durch die Lüfte fliegen zu können. Diese Skepsis schlug sich entsprechend in der Prozesspraxis dieser Länder nieder und wurde im 17. Jahrhundert auch von Papst Alexander VII. geteilt (vgl. M 4: Innozenz VIII.). Zusammenfassend lässt sich festhalten, »dass Rom in Hexensachen - im Spätmittelalter mehr fördernd, in der frühen Neuzeit eher bremsend - (...) reagierte.⁷

Bedenken und Kritik vor allem am deutschen Prozessgebaren waren schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts von den beiden Jesuiten Adam Tanner (1572-1632) und Friedrich Spee (1591-1635) geäußert worden.⁸ Beide rieten den deutschen Obrigkeiten, von den Hexenprozessen abzulassen, weil bei genauer Prüfung nicht zu übersehen sei, dass alle Hexen unschuldig umgebracht worden seien. Die Frage, ob beide an Hexen glaubten, wird von der Forschung unterschiedlich beantwortet, weil sie zumindest nach außen hin den Hexenglauben nicht prinzipiell in Frage stellten.

Der unterschiedliche Umgang mit Hexereivorwürfen und Hexenprozessen in den einzelnen Territorien des Alten Reiches, der auch Tanner und Spee bekannt war, hängt, wie oben schon angedeutet wurde, mit unterschiedlichen Rechtsvorschriften zusammen. Grundsätzlich bildete für die Ahndung des Zaubereiverbrechens im konfessionell zersplitterten Reich die Constitutio Carolina, die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (1532), die Grundlage, insbesondere deren Artikel 109. Dieser relativ gemäßigte Artikel wollte nur den objektiv nachweisbaren Schadenszauber mit dem Feuertod bestraft sehen. Hexenflug, Hexensabbat und Teufelsanbetung werden darin nicht genannt. Diese Merkmale wurden erst im Laufe der Zeit als Straftatbestände in die Territorialstrafgesetzgebung einzelner deutscher Territorien aufgenommen, allen voran in Kursachsen, der Kurpfalz und in Bayern. Diese wie andere regionale Sonderrechte hatten neben der Carolina gleichberechtigte Geltung.⁹ Sie wirkten als Muster, die nach und nach in verschiedenen Gebieten des Reiches übernommen wurden. Es ist nun allerdings bemerkenswert, dass die größten Hexenverfolgungen in den Territorien durchgeführt wurden, die keine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen hatten und die vorhandenen Gesetzeslücken mit einem Rekurs auf das vermeintlich göttliche Recht des Ersten Testaments schlossen. Dieses Vorgehen kennzeichnet besonders die geistlichen Fürstentümer Deutschlands. Zu den bisher genannten Voraussetzungen und Bedingungen der Hexenprozesse ist für unseren Zusammenhang noch ein weiterer Punkt zu

nennen. Auch in prozessintensiven Gebieten tritt eine Verfolgung nicht >einfach so< ein. Dazu bedurfte es des Willens der Obrigkeit, der häufig mit einem Verfolgungswillen >von unten< zusammentraf, in verschiedenen Regionen durch diesen auch erst ausgelöst wurde. Im Raum untere Mosel und nördlicher Hunsrück fungierte die Obrigkeit lange Zeit nur als Exekutor des dörflichen Verfolgungswillens. Das, was - rechtlich unzulässig gebildete - Gemeindeausschüsse aus vermeintlichen Hexen an Geständnissen herausgefoltert hatten, ratifizierten die obrigkeitlichen Gerichte nur noch und ließen dann die Hinrichtung durchführen. Ähnlicher Druck von unten< und die entsprechende Reaktion von >oben< lässt sich auch in geistlichen Territorien nachweisen, in denen kirchliche Amtsträger als weltliche Machthaber fungierten.¹⁰

1. Die Aussage traf die Bundestagsabgeordnete Christa Nickels (Bündnis 90 / Die Grünen). Beleg bei: Thomas Lange: Hexenverfolgung als Unterrichtsthema. Ein regionalgeschichtlicher Stoff im Wandel von kulturgeschichtlicher Aufklärung zum ethnologischen Lernen. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 7/8 (1995), S. 402-420; hier: S. 403.
2. Vgl. zum Folgenden insgesamt: Gerd Schwerhoff: Vom Alltagsverdacht zur Massenverfolgung. Neuere deutsche Forschungen zum frühneuzeitlichen Hexenwesen. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 7/8 (1995), S. 359-380.
3. Wolfgang Behringer: Hexenverfolgung in Bayern. Völksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit. München 1987, S. 96ff; ders.: Das Wetter, der Hunger, die Angst. Gründe der europäischen Hexenverfolgungen in Klima-, Sozial- und Mentalitätsgeschichte. Das Beispiel Süddeutschland. In: Acta Ethnographica Acad. Sci. Hung. 37 (1991-92), S. 27-50.
4. Vgl. dazu die Literatur bei: Schwerhoff: Vom Alltagsverdacht, S. 365.
5. Vgl. hierzu und zum Folgenden Rainer Decker: Die Hexen und ihre Henker. Ein Fallbericht. Freiburg / Basel / Wien 1994, S. 62f und S. 284f.
6. Vgl. ebd, S. 279-313.
7. Ebd., S. 309
8. Behringer (Hg.): Hexen, S. 322-328. Siehe ferner zu Spee: Alois Hahn: Die Cautio Criminalis aus soziologischer Sicht. In: Gunther Franz (Hg.): Friedrich Spee zum 400. Geburtstag. Kolloquium der Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier. Paderborn 1995, S. 103-110 und Günter Jerouschek: Friedrich Spee als Justizkritiker. Die Cautio Criminalis im Lichte des gemeinen Strafrechts der frühen Neuzeit. In: Ebd., S. 115-136.
9. Vgl. Wolfgang Behringer: »Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung ...«. Hexenprozesse und Hexenverfolgungen in Europa. In: Richard van Dülmen (Hg.): Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.-20. Jahrhundert, S. 141
10. Vgl. etwa ebd., z.B. S. 82-89.